

GOBERT ÉS TÁRSAI
ÜGYVÉDI IRODA

Andrássy út 10.
1061 Budapest
Hungary
Telefon + 36 (1) 270 9900
Telefax + 36 (1) 270 9990
office@gfplegal.com

LAW SHOOTER

April 2014

RECHTLICHE NEUHEITEN & DER ERSTE BALL DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT

Der April-Newsletter ist mit zahlreichen Neuheiten gefüllt. Wir setzen unter anderem unseren Artikel über die Steueränderungen 2014 fort, aber wir haben auch einen großartigen Artikel über den Kontrollplan der Datenschutzbehörde für sie vorbereitet.

Schließlich möchten wir Sie auf den ersten Ball der deutschen Wirtschaft einladen, der vom deutschen Wirtschaftsclub Budapest am 31. Mai in der Vigadó organisiert wird. Am Ball werden zahlreiche ungarische und deutsche Stars auftreten, wie zum Beispiel der Eurovision-Star Kállay-Saunders András, New Level Empire, das Akrobaten duo La Vision bekannt aus dem deutschen Supertalent, die Prominenten Ehrengäste des abends werden Leslie Mandoki und Ágnes Szávay sein. Der Schirmherr des Abends wird HR-Minister Zoltán Balog sein! Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an uns oder schreiben Sie eine E-Mail an mail@dwc.hu.

Sollten Sie Fragen zu den Artikeln haben, zögern Sie bitte nicht, mit uns den Kontakt aufzunehmen!



Dr. Arne Gobert
Managing Partner

KONTROLLPLAN DER DATENSCHUTZBEHÖRDE FÜR DAS JAHR 2014

Die ungarische Datenschutzbehörde („Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság“, im Weiteren: NAIH) hat ihr Kontrollplan für 2014 gemäß § 91 Ket. kundgegeben, in dem es schriftlich festgelegt wurde, dass die Forderungsverwalter- und die produktvorführenden Firmen im Laufe des Jahres kontrolliert werden.

INHALT

- **KONTROLLPLAN DER DATENSCHUTZBEHÖRDE FÜR DAS JAHR 2014** 1
- **STEUERÄNDERUNGEN 2014 TEIL II. ÄNDERUNGEN DES GESETZES ÜBER DIE KÖRPERSCHAFTSSTEUER** 3
- **NEUE PFANDRECHTLICHEN REGELUNGEN – TEIL I.** 7

KONTAKT

- **ANSCHRIFT:**
ANDRÁSSY ÚT 10.,
STERN PALOTA,
H-1061 BUDAPEST,
UNGARN

- **WEBSEITE:**

WWW.GOBERTPARTNERS.COM

office@gfplegal.com

www.gobertpartners.com

Aufgrund der Praxis der NAIH ist erwartet, dass die Regelungen des InfoG bezüglich der rechtmäßigen Datenverwaltung restlos eingehalten werden. Erste Voraussetzung ist, dass die Rechtsgrundlage der Datenverwaltung angemessen ist. Rechtsgrundlage der Datenverwaltung kann gesetzliche Regelung, die Zustimmung des Betroffenen oder bei dem Bestehen der Voraussetzungen des InfoG die sog. „sonstige Rechtsgrundlage“ sein. Im Fall der Forderungsverwalter- und die produktvorführenden Firmen gibt es keine gesetzliche Vorschrift, welche obligatorisch wäre (welche über gesetzliche Datenverwaltung verfügen würde), daher kann die Rechtsgrundlage ausschließlich die Zustimmung der Betroffenen sein. Die Datenverwaltung gemäß dem § 6 des InfoG kann nur ausnahmsweise angewandt werden. Der juristische Standpunkt kann nicht verteidigt werden, dass ein Unternehmen in großen Mengen die persönlichen Daten von Schuldern unter Bezugnahme verwaltet. Die primäre Voraussetzung der Datenverwaltung aus berechtigtem Interesse ist nämlich das, dass die Einholung der Zustimmung unmöglich mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

In der Praxis stellt die Frage der Zustimmung ständig ein Problem dar, da Forderungsverwaltung im Allgemeinen durch Erlaubnis ausgeübt wird. Die Behörde hat aufgrund ihrer bisherigen Beschlüsse ihren eindeutigen Standpunkt ausgebildet, wonach die Forderungsverwalter aufgrund der Abtretung die Daten der Schuldner rechtmäßig verwalten. „Die Regelungen über die Abtretung werden von dem BGB geregelt. Die Übergabe der nötigen Daten stellt einen Begleitumstand der Abtretung dar. Über die Abtretung muss der Schuldner benachrichtigt werden. Es ist die Zustimmung des Schuldners zum Wirksamwerden des Vertrages nicht erforderlich. Bei der Verwertung der Forderungen gemäß § 328 schafft selbst das BGB den Rechtstitel zur Datenübergabe, so die Weiterleitung der zur Forderung gebundenen Daten aus datenschutzrechtlichen Ansicht ist nicht zu beanstanden“.

Da die Forderung der Behörde aufgrund des Bürgerlichen Gesetzbuches Nr. IV. von 1959

entstanden ist, stellt sich die Frage, ob diese nach dem Inkrafttreten des neuen BGBs auch anzuwenden sei. Das Bürgerliche Gesetzbuch Nr. V vom 2013 regelt die Abtretung ausführlicher und betrachtet die Abtretung in bestimmten Fällen als nichtig.

§ 6:193BGB versichert unverändert die Möglichkeit für die Abtretung, deren Grundlage der Vertrag zwischen dem Zedent und Zessionar. § 6:194 BGB verfügt aber darüber, dass die Forderung in dem Fall abgetreten werden kann, wenn ein Rechtsverhältnis bei der Abtretung existierte, aus dem sich die Forderung ergibt. Die abgetretene Forderung muss unter Angabe des Schuldners, des Rechtstitels, des Betrages und der Fälligkeit oder auf sonstiger Weise bestimmt werden, was die abgetretene Forderung im Falle künftiger Forderungen aber spätestens bei der Entstehung der Forderung identifizierbar macht.

Zusammenfassend dazu, dass sich der Forderungsverwalter mit Sicherheit darauf berufen kann, dass er keine Zustimmung von den Schuldnern einholen muss, ist die Prüfung erforderlich, ob der Vertrag zwischen dem Zedent und dem Zessionar den Regelungen des neuen BGB entspricht.

Indem die Rechtsgrundlage adäquat ist, müssen die Daten im Einklang mit den Grundprinzipien des InfoG verwaltet werden, aus denen die wichtigsten Prinzipien die Erforderlichkeit und die Angemessenheit sind. Die Beschlüsse der Behörde erläutern auch, dass ausschließlich die Daten der Schuldner (die Daten der Angehörigen und der Nachbarn können nicht verwaltet werden), welche mit der Forderung zusammenhängen, können rechtmäßig verwaltet werden. Die Verurteilung der Behörde erläutern ferner, dass die Behörde die „Ermittlungen“ der Forderungsverwalter nicht als rechtmäßig erachten.

Erwartung der Behörde bezüglich der „auf dem ersten Blick rechtmäßigen“ Datenverwaltung ist die adäquate Information, welche sich in der Datenschutzsatzung ferner in der Anmeldung in das Datenschutzregister manifestiert. Die Behörde hat die Argumentation nicht angenommen, dass die Schuldner als Mandanten mit Ausnahme der datenschutzrechtlichen Anmeldepflicht

bilden.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Andrea Soós, Partner
Andrea.soos@gfplegal.com
+36 1 270 99 00

STEUERÄNDERUNGEN 2014
TEIL II.
ÄNDERUNGEN DES GESETZES
ÜBER DIE
KÖRPERSCHAFTSSTEUER

Im zweiten Teil unserer Artikelreihe über die Steueränderungen stellen wir die Änderungen des Gesetzes über die Körperschaftssteuer dar. Die meisten Änderungen des Gesetzes Nr. CC von 2013 (im Weiteren: ÄndG), welche sich auf das Gesetz Nr. LXXXI von 1996 über die Körperschafts- und Dividendensteuer (im Weiteren: KörpStG) treten am 1. Januar 2014 in Kraft, aber einige Änderungen sind ab dem Tag der Kundgabe anzuwenden.

1./ Angemeldete Beteiligung

Positive Änderung, dass man nicht nur eine Beteiligung von 30%, sondern auch eine Beteiligung von 10% bei der Steuerbehörde anmelden kann. Voraussetzung der Qualifikation, dass der Steuerzahler die Anmeldung bei der Steuerbehörde innerhalb von 75 Tagen (bisher 60 Tagen) nach dem Beteiligungserwerb vornehmen soll.

Die Anmeldung der Beteiligung ist von Bedeutung, weil diese Beteiligung – beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – einen Posten darstellt, welcher das Ergebnis vor der Steuerzahlung modifiziert.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Anmeldefrist Ausschlussfrist ist. Wird diese Frist versäumt, kann kein Wiedereinsetzungsantrag gestellt werden.

2./ Geänderter Begriff der Gesellschaft mit Immobilienvermögen

Der Begriff der Gesellschaften mit Immobilienvermögen wird mit Rücksicht auf den Wert der in dem Jahresbericht bestimmten Mittel geändert, da den am Bilanzstichtag geltenden Buchwert der Mittel statt dem am Bilanzstichtag geltenden Marktwert als Grundlage genommen werden soll. Dabei muss geprüft werden, ob die inländischen Immobilien den 75% übersteigt, weil in diesem Fall die Gesellschaft als „Immobilien-gesellschaft“ gelten wird.

3./ Immobilienverkauf gilt als Standort

Es stellt keine wesentliche Änderung dar, nur wird wegen der Eindeutigkeit festgelegt (§ 4 Punkt 33. d) KörpStG), dass wenn eine ausländische Person eine inländische Immobilie veräußert (d.h. wirtschaftliche Tätigkeit ausübt), wird sie damit einen Standort auch dann gründen, selbst wenn es sich um einen einmaligen Verkauf handelt. Das daraus ergebende Einkommen ist steuerpflichtig gemäß dem KörpStG.

4./ Die Voraussetzungen über die Gemeinnützigkeit gelten nicht immer für die gemeinnützige und Nonprofit Organisationen

Die gemeinnützigen Organisationen können nicht nur in dem Jahr die günstigen Regelungen bezüglich der gemeinnützigen Organisationen nicht anwenden, in dem sie aus dem Register gelöscht werden, sondern in dem Jahr auch nicht, in dem sie primär als Wirtschaftsunternehmen qualifiziert werden (d.h. wenn ihr Jahreseinkommen aus der Tätigkeit als Wirtschaftsunternehmen 60% erreicht oder diese übersteigt).

Es ist sehr wichtig, die obige Regelung zu beachten, da die Löschung aus dem Register typischer Weise erst später als die Qualifikation zum Wirtschaftsunternehmen vorgenommen wird und in diesem Fall kann die Steuerbehörde ein Gesetzlichkeitskontrollverfahren gegen die Zivilorganisation bei der zuständigen Staatsanwaltschaft einleiten.

5./ Neue Alternative für die verbundenen Unternehmen auf die Inanspruchnahme der Begünstigung K+F

Die miteinander wirtschaftlich verbundenen Steuerzahler können ihre in eigene Tätigkeit verwendete Begünstigung K+F im vollen Umfang oder nur zum Teil – als Steuergrundlage ermäßigende

Posten – innerhalb der Firmengruppe übergeben, wenn sich die Begünstigung K+F als unmittelbare Kosten auch an der Unternehmenstätigkeit der Gruppenmitglieder anknüpft.

6./ Apport zwischen den geschalteten Unternehmen

Wird die Gründung oder die Stammkapitalerhöhung in der Weise vorgenommen, dass Mittel nicht nur als Stammkapital sondern in die Kapitalrücklage übergeben werden (Apport), wird der gewöhnliche Marktpreis geprüft. Bei Bedarf wird auch ein Korrektionsposten angewandt ferner kann die Verpflichtung zur Registration des Transferpreises entstehen.

7./ Wird die günstige Steuergrundlage für Kleinunternehmen erweitert

Die KMU können ihr Ergebnis vor der Steuerzahlung mit dem Anschaffungswert des Verwendungsrechtes der noch nicht gebrauchten Softwareprodukte ab 1 Januar vermindern.

8./ Steuerermäßigung bei der Investmentkreditzinsen für Kleinunternehmen

Neue Ermäßigung wird eingeführt, dass die KMU – beim Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen – bei ihrer Steuerermäßigung nach den bezahlten Kreditzinsen statt der bisherigen 40%, 60% angewandt werden kann (unverändert bleibt die Regelung, dass die Steuerermäßigung in einem Steuerjahr nicht die 6 Millionen Forint übersteigen darf, § 22/A KörpStG).

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Réka Ipacs, Partner
Reka.ipacs@gfplegal.com
+36 1 270 99 00

RECHTE DER FILMPRODUKTIONS- GESELLSCHAFTEN GEGEN DIE HAFTUNG DER ANBIETER VON INTERNETZUGANGSDIENSTEN

Letzte Woche Donnerstag ist ein Urteil bzgl. der Haftung von Access-Provider in der Gerichtspraxis des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) als Präzedenzfall geschaffen. Als Grundlage für ein Vorabentscheidungsverfahren diente die Rechtsstreitigkeit zwischen zwei Filmproduktionsgesellschaften, der UPC Telekabel Wien GmbH (UPC) und der Constantin Film Verleih GmbH, Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH (Constantin und Wega).

Gemäß der Grundangelegenheit Constantin und Wega, zwei Filmproduktionsgesellschaften, stellten fest, dass auf einer Webseite bestimmte von ihnen produzierte Filme ohne ihre Zustimmung angesehen werden konnten, an denen sie ein Urheberrecht verwandtes Schutzrecht besitzen. Dementsprechend haben sie das Gericht ersucht, die UPC, ein Anbieter von Internetzugangsdiensten zu verpflichten, den Zugang ihrer Kunden zu der in der Rede stehenden Webseite zu sperren. Aufgrund der Schlussfolgerung der Österreichischen Gerichte, sind diese Maßnahmen im Lichte von *Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft* (Richtlinie) zu interpretieren und demzufolge ist die UPC als Vermittler anzusehen, dessen Dienstleistungen zur Verletzung eines dem Urheberrecht verwandten Schutzrechts genutzt worden sind, so dass die zwei Filmproduktionsgesellschaften berechtigt gewesen seien, den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen sie zu beantragen.

Die UPC bezieht sich in ihrem Revisionsrekurs darauf, dass die von ihr erbrachten Dienstleistungen nicht im Sinne der Urheberrechts Verletzung oder verwandter Schutzrechte genutzt worden sind, da sie mit der rechtsverletzenden Betreibern der Webseite nicht in einer Geschäftsbeziehung stehen. Sie argumentiert weiterhin, dass sie gemäß der Richtlinie als Vermittler anzusehen sei, ferner ihres Erachtens nach, waren alle möglichen technischen Sperren leicht umgehbar, und sind in der Tat sehr kostspielig.

Mit Rücksicht auf die Obigen, hat das Österreichische Gericht das Verfahren ausgesetzt, und den EuGH ersucht. Unter der beim EuGH vorgelegten Fragen hat das nationale Gericht die Antwort u. a. darauf gesucht, ob Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie so zu interpretieren ist, dass eine Person, die die Filme in geschützter Form – ohne Zustimmung des Berechtigten – im Internet zugänglich macht, die Dienste der Access-Provider jener Personen nutzt, die auf diese Schutzgegenstände zugreifen.

Im Bereich der Haftungsbestimmung ist es also zu bestimmen, ob es zwischen dem Rechtsverletzer und dem Anbieter von Internetzugangsdiensten irgendwelche Geschäftsbeziehung besteht, bzw. ob die Existenz einer solchen Geschäftsbeziehung eigentlich eine Voraussetzung auf das Verantwortlichmachen des letzteren ist.

Der EuGH hat festgestellt, dass mit Rücksicht darauf, dass den Filmproduktionsgesellschaften das ausschließliche Recht zusteht, das öffentliche Zugänglichmachen zu erlauben, ist festzustellen, dass eine Handlung, nämlich die Veröffentlichung der Filme ohne ihrer Zustimmung, die Urheberrechte und die verwandten Schutzrechte der Berechtigten verletzt. Die Richtlinie ermöglicht in diesen Situationen, dass die Berechtigten einstweilige Verfügungen gegen die Vermittler beantragen, deren rechtswidrige Dienste sie verwenden. Der Grund dafür ist, dass sie in der Lage sind, der Rechtsverletzung ein Ende zu setzen. Der EuGH hat ferner auch auf die Präambel der Richtlinie hingewiesen, die feststellt, dass der Begriff

„Vermittler“ für jede Person gilt, die durch Drittpersonen verursachte Rechtsverletzungen bzgl. der geschützten Werke in einem Netz vermittelt. Dementsprechend, mit Rücksicht darauf, dass der Anbieter von Internetzugangsdiensten eine solche Person ist, die gezwungen ist, die zwischen seinen Kunden und Drittpersonen verwirklichten Rechtsverletzung im Internet zu vermitteln, da sie diese Vermittlung mit der Sicherung des Zuganges ermöglicht, wird er gemäß der Richtlinie als Vermittler betrachtet.

Der EuGH weist auch darauf hin, dass das Bestehen eines vertraglichen Verhältnisses zwischen dem Verletzer und dem Vermittler zur Anwendbarkeit des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie nicht erforderlich ist, d.h. die Voraussetzung eines konkreten Rechtsverhältnisses resultiert nicht aus den Bestimmungen der Richtlinie. Zur Feststellung der Verletzung ist sogar auch nicht zu bewiesen, dass die Kunden des Anbieters der Internetdienstleistungen die Werke tatsächlich angeschaut haben.

Zweitens stellte der EuGH fest, dass das Unionsrecht anerkannten Grundrechte so interpretiert werden soll, dass es damit nicht entgegensteht, wenn durch eine einstweilige gerichtliche Anordnung eines Nationalgerichts verboten wird, seinen Kunden den Zugang zu einer Webseite zu ermöglichen, auf der ohne Zustimmung des Rechtsinhabes Schutzgegenstände online zugänglich gemacht werden. Diese Maßnahme steht den Grundrechten auch dann nicht entgegen, wenn es nicht genau bestimmt, welche Maßnahmen der Anbieter ergriffen muss. Das Gericht stellt weiterhin fest, dass der Anbieter der Internetdienstleistungen von der Zahlung der Strafe - im Falle des Verstoßes gegen die Anordnung - befreit werden kann, wenn er beweisen kann, dass er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat. Die ergriffenen Maßnahmen vorenthalten zum einen den Internetnutzern nicht unnötig die Möglichkeit, in rechtlicher Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen. Laut dem Gericht ist es auch geeignet, wenn die Maßnahme die

Wirkung hat, dass unerlaubte Zugriffe auf die Schutzgegenstände erschwert und die Internetnutzer davon abgehalten werden. Die Prüfung des Nachkommens verbleibt im Wirkungsbereich der Nationalbehörden.

Als Schlussfolgerung ist es festzustellen, dass die obige Entscheidung eine erneute Ansicht und die Anwendung von strengeren Haftungsregelungen in der Welt der Telekommunikationsdienstleister auf den Weg setzen wird.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Lea Banczi, Junior Associate

Lea.banczi@gfplegal.com
+36 1 270 99 00

Bei Immobilien- und Handelsrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Arne Gobert, Managing Partner:
arne.gobert@gfplegal.com

Bei Gesellschafts- und Steuerrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Réka Ipacs, Corporate & IT/IP Partner:
reka.ipacs@gfplegal.com

Bei Datenschutz und Arbeitsrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Andrea Klára Soós, Labour & Litigation Partner:
andrea.soos@gfplegal.com

***Alle verwendeten Beiträge wurden von dem BWSP
Gobert & Partners Team für Sie verfasst***